



Report VN735 128572.2 Prüfbericht



Antragsteller

ENGLISCH DEKOR HandelsGmbH & CoKG
Scheydgasse 29
1210-Wien
Austria

Kundenreferenz

Manuela Schopper

Auftrag

Bestimmung der Lichteinheit, Reibechtheit sowie das Pillingverhalten, Scheuerbeständigkeit, Höchstzugkraft und -Dehnung, Weiterreißkraft sowie Schiebewiderstand.

Prüfgut

"V5719 – V5748"

Das zur Prüfung verwendete Prüfgut wurde für Laboratoriumszwecke anonymisiert.
Eine detaillierte Musterliste ist im Dokument enthalten.

Ausfertigung und Unterschriften

Anzahl enthaltener Seiten: 9
Originalausfertigung / Wien 08.06.2017 / AA

Zeichnungsberechtigt
Ing. Hannes Vittek

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Vitte", written over a horizontal dotted line.

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag	2
1.1	Auftragschronologie.....	2
1.2	Prüfmuster	2
1.3	Angaben des Antragstellers	2
2	Befund / Durchgeführte Prüfungen.....	3
2.1	Beschreibung des Prüfmusters	3
2.2	Bestimmung der Lichtechtheit	3
2.3	Bestimmung der Reibechtheit	4
2.4	Bestimmung des Pillingverhaltens und Veränderung der Oberfläche – modifiziertes Martindale-Verfahren.....	5
2.5	Scheuerversuch nach Martindale – Bestimmung der Scheuertourenzahl, bei der Probenzerstörung auftritt – Durchscheuerversuch.....	6
2.6	Bestimmung der Weiterreißkraft mit dem Schenkel-Weiterreißversuch	7
2.7	Bestimmung der Höchstzugkraft und Höchstzugkraft-Dehnung mit dem Streifen-Zugversuch....	7
2.8	Bestimmung des Schiebewiderstandes von Garnen in Gewebenähten Verfahren mit festgelegter Kraft	8
3	Anmerkungen	9

1 Auftrag

1.1 Auftragschronologie

Datum	Eingang	Auftrag
10.04.2017	11.04.2017	Bestimmung der Lichtechtheit, Reibechtheit sowie das Pillingverhalten, Scheuerbeständigkeit, Höchstzugkraft und -Dehnung, Weiterreißkraft sowie Schiebewiderstand.

1.2 Prüfmuster

Nr.	Eingang	Musterbezeichnung
1	11.04.2017	"V5733"
2	11.04.2017	"V5720"
3	11.04.2017	"V5730"
4	11.04.2017	"V5736"

(Sofern nicht anders angegeben, handelt es sich bei den Mustern um vom Kunden bereitgestellte Proben.)

1.3 Angaben des Antragstellers

Bei den Artikeln „V5719 – V5748“ handelt es sich um Polmaschenwaren mit gleicher Konstruktion und Aufbau, ausschließlich in verschiedenen Designs.

2 Befund / Durchgeführte Prüfungen

2.1 Beschreibung des Prüfmusters

Beschreibung des Prüfmusters gemäß DIN 60 000

Ergebnis

Geprüftes Muster: 1 - 4

Material (laut Angabe des Antragstellers)	100% Polyester
Technologische Einteilung	Polmaschenware

2.2 Bestimmung der Lichtechtheit

Prüfungsbedingungen

Prüfvorschrift: EN ISO 105-B02

Prüfgerät: Xenotest 150 S+

Belichtungsverfahren: Verfahren 2

Laufart: Gleichlauf

Mittlere effektive Feuchtigkeit: 40 %

Maximale Schwarztafeltemperatur: 48 °C

Ergebnis

Lichtechtheitszahl			
Muster 1	Muster 2	Muster 3	Muster 4
5	5	5	5

Anmerkung: Die Lichtechtheit wird mit einem Vergleichsmaßstab, der aus acht blauen, in ihrer Lichtechtheit abgestuften Typenfärbungen auf Wolle besteht, und der unter den gleichen Bedingungen wie die Probe behandelt wird, beurteilt. Sie wird in Zahlen ausgedrückt, wobei die Echtheitszahl 1 eine sehr geringe und die Echtheitszahl 8 eine sehr hohe Lichtechtheit bedeutet.

2.3 Bestimmung der Reibechtheit

Prüfungsbedingungen

Prüfvorschrift: EN ISO 105-X12

Verwendeter Reibzapfen: rund, 16 mm Durchmesser

Aufgebrachte Kraft: $(9 \pm 0,2)$ N

Prozentuale Wasseraufnahme (bei der Reibechtheit, nass): 0,564

Dauer der Konditionierung der Proben und des Reibgewebes: > 24h

Ergebnis

Geprüftes Muster: 1

Anbluten des Reibgewebes		
Reibechtheit trocken	Längsrichtung	Echtheitszahl: 4-5
	Querrichtung	Echtheitszahl: 4
Reibechtheit nass	Längsrichtung	Echtheitszahl: 4-5
	Querrichtung	Echtheitszahl: 4

Geprüftes Muster: 2

Anbluten des Reibgewebes		
Reibechtheit trocken	Längsrichtung	Echtheitszahl: 4-5
	Querrichtung	Echtheitszahl: 4
Reibechtheit nass	Längsrichtung	Echtheitszahl: 4-5
	Querrichtung	Echtheitszahl: 4

Geprüftes Muster: 3

Anbluten des Reibgewebes		
Reibechtheit trocken	Längsrichtung	Echtheitszahl: 4-5
	Querrichtung	Echtheitszahl: 4-5
Reibechtheit nass	Längsrichtung	Echtheitszahl: 4-5
	Querrichtung	Echtheitszahl: 4-5

Geprüftes Muster: 4

Anbluten des Reibgewebes		
Reibechtheit trocken	Längsrichtung	Echtheitszahl: 3-4
	Querrichtung	Echtheitszahl: 3-4
Reibechtheit nass	Längsrichtung	Echtheitszahl: 3-4
	Querrichtung	Echtheitszahl: 3-4

Anmerkung: Siehe Erläuterung zur Farbechtheitsbewertung.

2.4 Bestimmung des Pillingverhaltens und Veränderung der Oberfläche – modifiziertes Martindale-Verfahren

Prüfungsbedingungen

Prüfvorschrift: EN ISO 12945 Teil 2
 Prüfgerät: Modifiziertes Martindale Scheuerprüfgerät
 Anzahl der Messproben: 3 Probenpaare
 Anzahl der Beobachter: 2
 Probenbelastung: 415 ± 2 g
 Verwendetes Scheuermittel: Woll-Scheuergewebe

Ergebnis

Geprüftes Muster: 1

Pillgrad-Note nach				
125 Touren	500 Touren	1000 Touren	2000 Touren	5000 Touren
5	5	5	5	5

Beurteilungsnoten:

Note 5 - Keine Veränderung
 Note 4 - Leicht flusige Oberfläche und/oder vereinzelt unreife Pills
 Note 3 - Mäßige Flusenbildung und/oder Pillingbildung. Pills abwechselnder Größe und Dichte bedecken vereinzelt die Oberfläche der Messprobe
 Note 2 - Ausgeprägte Flusenbildung und/oder Pillingbildung. Pills abwechselnder Größe und Dichte bedecken in großem Umfang die Oberfläche der Messprobe
 Note 1 - Dichte Flusenbildung und/oder starke Pillingbildung. Pills abwechselnder Größe und Dichte bedecken die gesamte Oberfläche der Messprobe.

2.5 Scheuerversuch nach Martindale – Bestimmung der Scheuertourenzahl, bei der Probenzerstörung auftritt – Durchscheuerversuch

Prüfungsbedingungen

Prüfvorschrift: EN ISO 12947 Teil 2

Scheuermittel: Scheuergewebe gemäß EN ISO 12 947 Teil 1

Probenbeschaffenheit: Polmaschenware

Flächengewicht: 290 g/m²

Unterlage: PU-Schaum

Scheuerbelastung: 795 g (entspricht 12 kPa)

Probenvorbehandlung: keine

Ergebnis

Geprüftes Muster: 1

	Scheuertourenanzahl	
	bei der Probenzerstörung eintritt	bei der noch keine Zerstörung eingetreten ist
Probe 1	> 100.000	100.000
Probe 2	> 100.000	100.000
Probe 3	> 100.000	100.000
Probe 4	> 100.000	100.000
Mittelwert	> 100.000	100.000

Erläuterung:

Als Zerstörung der Probe wird bezeichnet, wenn bei Flortextilien der Flor völlig abgescheuert ist.

2.6 Bestimmung der Weiterreißkraft mit dem Schenkel-Weiterreißversuch

Prüfungsbedingungen

Prüfvorschrift: EN ISO 13937-2
 Messbereich: 100 N
 Anzahl der Messproben: je 5
 Anzahl der verworfenen Messproben: 0
 Auswertverfahren: manuell

Ergebnis

Geprüftes Muster: 1

	Weiterreißkraft	
	in Querrichtung	in Längsrichtung
arithmetischer Mittelwert [N]	25,95	30,98
Variationskoeffizient [%]	15,2	2,7
VB _{abs} (95 %) [N]	4,88	1,02

2.7 Bestimmung der Höchstzugkraft und Höchstzugkraft-Dehnung mit dem Streifen-Zugversuch

Prüfungsbedingungen

Prüfvorschrift: EN ISO 13934 Teil 1
 Zustand der Probenkörper: konditioniert (trocken)
 Freie Einspannlänge: Längsrichtung: 200 mm; Querrichtung: 100mm
 Verformungsgeschwindigkeit: 100 mm/min
 Vorspannkraft: 5 N
 Streifenbreite: 50 mm
 Anzahl der Einzelwerte: je 5
 Anzahl der verworfenen Messergebnisse: 0

Ergebnis

Geprüftes Muster: 1

	Längsrichtung		Querrichtung	
	Höchstzugkraft	Dehnung bei Höchstzugkraft	Höchstzugkraft	Dehnung bei Höchstzugkraft
Mittelwert	640 N	70,5 %	560 N	93 %
Variationskoeffizient	4,7 %	2,9 %	1,7 %	1,8 %
Vertrauensbereich des Mittelwertes abs. Weite	40 N	3 %	20 N	3 %

2.8 Bestimmung des Schiebewiderstandes von Garnen in Gewebenähten Verfahren mit festgelegter Kraft

Prüfungsbedingungen

Prüfvorschrift: EN ISO 13936-2

Verwendungszweck des Gewebes: Möbelstoff

Anzahl der Messproben: je 5

Nahtausführung: im ÖTI hergestellter Naht

Freie Einspannlänge: 100 mm $\pm$ 1 mm

Verformungsgeschwindigkeit: 50 mm/min $\pm$ 10 %

Aufgebrachte Kraft: 180 N

Ergebnis

Geprüftes Muster: 1

	Nahtöffnung [mm] bei einer aufgebrachte Kraft von 180 N	
	Probe in Kettrichtung (Naht in Schussrichtung)	Probe in Schussrichtung (Naht in Kettrichtung)
Mittelwert	1,2	1,4

3 Anmerkungen

Geltungsdauer

Die angeführten Einzel-Normen sehen keine Geltungsdauer vor. Da sich die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen nur auf die eingereichten und untersuchten Proben beziehen, ist für diese der Report unbegrenzt gültig.

Die aufgrund einer gutachterlichen Bewertung festgelegte Geltungsdauer liegt im Ermessen des Gutachters bzw. des ÖTI.

In der Verantwortung des Herstellers liegt eine Umlegung der Ergebnisse und gutachterlichen Bewertungen. Wobei eine Umlegung der Ergebnisse sowie eine etwaig festgelegte Geltungsdauer lediglich für baugleiche Produkte durchgeführt werden kann und nur solange möglich ist, wie das Produkt in unveränderter Art und Weise weiterproduziert wird.

Mögliche nationale oder internationale Regelungen in Bezug auf die Geltungsdauer von Prüf- und Klassifizierungsberichten sind zu berücksichtigen; dies liegt nicht im Verantwortungsbereich der Prüfstelle.

Muster

Die Ergebnisse durchgeführter Prüfungen beziehen sich nur auf das vorgelegte Probenmaterial.

Sofern nicht ausdrücklich eine gegenteilige schriftliche Vereinbarung besteht, ist keine zerstörungsfreie Prüfung bedungen und geht das vorliegende Probenmaterial ins Eigentum des ÖTI über, welches auch berechtigt ist, über Lagerung bzw. Entsorgung alleine zu verfügen.

Ausfertigung

Die gültige Erstaufertigung erfolgt mit Originalunterschriften in Papierform. Für Referenz- und Ablagezwecke kann ein nicht signiertes Duplikat als pdf-File erstellt werden. Duplikate und Übersetzungen werden am Deckblatt als solche gekennzeichnet.

Qualitätsmanagement, Akkreditierung und Notifizierung

Diese Ausgabe ersetzt Report 128572.1 datiert 16.05.2017.

Alle Leistungen unterliegen einem Qualitätsmanagementsystem nach EN ISO/IEC 17025 bzw. EN ISO/IEC 17065.

Das ÖTI ist akkreditierte Prüf- und Zertifizierungsstelle sowie notifizierte Stelle (NB0534). (<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/>). Die Prüfstellenakkreditierung erfolgte durch die nationale Akkreditierungsstelle Akkreditierung Austria (bmfwf). Der Akkreditierungsumfang ist auf www.bmfwf.gv.at/akkreditierung zu ersehen.

In diesem Bericht sind nicht-akkreditierte Einzelverfahren mit * als solche gekennzeichnet.

Das Akkreditierungszeichen darf gemäß Akkreditierungszeichenverordnung (AkkZV i.d.g.F.) ausschließlich von der akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle verwendet werden.

Verwendung der Nummer der notifizierten Stelle: Bei Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) muss die Verwendung gemäß den Vorgaben der PSA-Sicherheitsverordnung § 10, BGBl. Nr. 596/1994 i.d.g.F. sowie dem Artikel 13 der PSA-Richtlinie 89/686/EWG erfolgen. Bei Bauprodukten ist die Verwendung nur im Rahmen einer CE-Leistungserklärung zulässig.

Copyright und Verwertungshinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass jegliche – vom Reportersteller nicht autorisierte – Veränderungen, Ergänzungen oder Verfälschungen eines Reports sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden. Dies insbesondere nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB, des UrhG, des UWG, sowie des Strafgesetzbuches.

Reports unterliegen internationalen Copyright-Gesetzen. Insbesondere Veröffentlichungen - auch auszugsweise - und Hinweise auf Prüfungen zu Werbezwecken bedürfen in jedem Fall der widerruflichen, schriftlichen Einwilligung des ÖTI – Institut für Ökologie, Technik und Innovation GmbH. Reports dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung nur in voller Länge reproduziert werden.

Reportende